

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – November 2017

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung**
- [2] Verwaltung**
- [3] Gesetzgebung**
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos**
- [5] Internationales**
- [6] Impressum**
- [7] Hinweis zum Urheberrecht**

[1] Rechtsprechung

LG Stuttgart: Bewährungs- und Geldstrafe für Anton Schlecker, Lars und Meike Schlecker zu Haftstrafen verurteilt

Stuttgart. Die 11. Große Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Stuttgart hat am 27.11.2017 Anton Schlecker wegen vorsätzlichen Bankrotts in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt und deren Vollstreckung zu Bewährung ausgesetzt. Daneben verhängte die Kammer gegen ihn eine Gesamtgeldstrafe von 360 Tagessätzen zu je 150 Euro – insgesamt 54.000 Euro – wegen vorsätzlichen Bankrotts in zwölf Fällen und falscher Versicherung an Eides statt (11 KLS 152 Js 53670/12).

Seine beiden Kinder Lars und Meike Schlecker erhielten wegen Untreue in Tateinheit mit vorsätzlichem Bankrott, vorsätzlicher Insolvenzverschleppung und Beihilfe zu zwölf bzw. zwei Bankrottthaten ihres Vaters, Gesamtfreiheitsstrafen von zwei Jahren und neun bzw. zwei Jahren und acht Monaten.

Ausweislich der Pressemitteilung des Landgerichts Stuttgart sah die Kammer es als erwiesen an, dass spätestens am 01.02.2011 nach Eingang einer Betriebsauswertung für das Jahr 2010 die Angeklagten zutreffend erkannten, dass dem Unternehmen Schlecker die Insolvenz drohte. Dennoch schaffte der Angeklagte Anton Schlecker nach Überzeugung der Kammer auf unterschiedliche Art und Weise – etwa durch Zahlungen überhöhter Stundensätze an die faktisch von seinen Kindern geführte Logistikfirma LDG oder durch Geldgeschenke an seine Enkelkinder – Vermögenswerte in Höhe von insgesamt ca. 3,6 Millionen Euro beiseite, um diese dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen und seiner Familie zukommen zu lassen. Das Vorliegen einer Gewinnsucht verneinte die Kammer, weshalb sie abweichend von der Anklage bei Anton Schlecker keinen

besonders schweren Fall des Bankrotts annahm. Die Haftstrafen von Lars und Meike Schlecker beruhten im Wesentlichen darauf, dass sie sich als faktische Geschäftsführer am 20.01.2012 zusammen ca. 6,1 Millionen Euro von dem zu diesem Zeitpunkt bereits verschuldeten LDG Logistikunternehmen als Gewinnausschüttung ausbezahlen ließen.

Meike und Lars Schlecker haben bereits Revision gegen das Urteil eingelegt. Der Anwalt von Anton Schlecker will das Urteil prüfen. Auch die Staatsanwaltschaft hat noch nicht entschieden, ob sie Revision einlegen wird.

AG Gießen: Ärztin wegen Werbung für Abtreibungen verurteilt

Gießen. Das Amtsgericht Gießen hat eine Ärztin wegen unerlaubter Werbung für Schwangerschaftsabbrüche zu einer Geldstrafe in Höhe von 6.000 Euro verurteilt (Urteil vom 24.11.2017 – 507 Ds - 501 Js 15031/15). „Der Gesetzgeber möchte nicht, dass über den Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit diskutiert wird, als sei es eine normale Sache“, begründete die Vorsitzende Richterin das Urteil. Bei einem Schwangerschaftsabbruch handle es sich nicht um eine normale Leistung wie beim Herausnehmen eines Blinddarms, so die Vorsitzende Richterin. Das Gericht entsprach mit dem Urteil der Forderung des Staatsanwalts. Die Verteidigerin kündigte an, Revision gegen das Urteil einzulegen.

Das zuständige Regierungspräsidium in Gießen erklärte, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Verlust der Approbation nicht wahrscheinlich sei. Denn nach den bisher vorliegenden Informationen liege keine Patientengefährdung vor, ebenso wenig ein Abrechnungsbetrug. Beides seien – aus Sicht des Präsidiums – neben dem Strafmaß relevante Punkte einer solchen Entscheidung. Allerdings blieben im konkreten Fall noch die Urteilsgründe abzuwarten und entsprechend auszuwerten, erklärte das Präsidium.

LG Mannheim: Bewährungsstrafen für zwei Kommunalpolitiker im Zinswetten-Prozess

Mannheim. Das Landgericht Mannheim hat am 21.11.2017 eine vormalige Oberbürgermeisterin und die vormalige Kämmerin wegen Betruges zu Freiheitsstrafen verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt (22 KLS 631 Js 31056/09). Gegenstand des Strafverfahrens waren riskante Zinswetten mit einem Verlust von rund 58 Millionen Euro für die Stadt Pforzheim. Inzwischen ist ein großer Teil der Schadenssumme nach Vergleichen mit den beteiligten Banken wieder ausgeglichen worden.

SG Düsseldorf: Fehlende Eignung zur Erbringung vertragsärztlicher Untersuchungen nach Verurteilung wegen Betruges

Düsseldorf. Das SG Düsseldorf hat am 20.09.2017 (S 2 KA 16/17) einem Arzt, der wegen Betruges verurteilt wurde, die Eignung zur Erbringung vertragsärztlicher Leistungen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW für Asylbewerber abgesprochen.

Der Allgemeinmediziner wurde am 29.05.2013 wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Er hatte gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) Methadon-Leistungen abgerechnet, die er mangels Anwesenheit in seiner Praxis nicht selbst erbracht habe.

Zum Zeitpunkt der Tatbegehung war der Arzt im Bereich der KVWL tätig und schloss im März 2014 mit dieser einen Vergleich, in dem er unter anderem unwiderruflich mit Wirkung zum 30.09.2014 auf die vertragsärztliche Zulassung verzichtete. Am 30.06.2016 beantragte er die Genehmigung zur Teilnahme an dem Vertrag über die Durchführung der ärztlichen Versorgung von Asylbewerbern in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW.

Das SG Düsseldorf wies die Klage des Arztes auf Erteilung der Genehmigung ab. Der Arzt erfülle zwar die vertraglichen Teilnahmevoraussetzungen. Doch für die Teilnahme am Vertrag seien darüber hinaus auch die allgemeinen Grundsätze des Vertragsarztrechts heranzuziehen. Diese erfülle der Arzt gegenwärtig nicht, er sei zur Teilnahme an dem Vertrag ungeeignet. Der Arzt habe gegenüber der KVWL Methadon-Leistungen abgerechnet, die er mangels Anwesenheit in seiner Praxis nicht selbst erbracht habe. Das Vertrauen gegenüber der KV und dem Land NRW habe der Arzt noch nicht wiederhergestellt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung gehe davon aus, dass für ein "Wohlverhalten" eine "Bewährungszeit" von regelmäßig fünf Jahren zu verstreichen habe. Diese beginne bei Zulassungsentziehungen ab der Verhandlung bzw. Entscheidung des Berufungsausschusses. Lege man entsprechend hier das Datum des Vergleichsabschlusses mit der KVWL zugrunde, so laufe die "Bewährungszeit" nicht vor März 2019 ab. Unverhältnismäßig sei der gegenwärtige Ausschluss des Klägers von der Teilnahme an dem Vertrag nicht; ebenso wenig erweise er sich als Verstoß gegen die Berufsausübungsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG. Der Arzt verfüge nach wie vor über seine Approbation, die ihm die Ausübung des ärztlichen Berufes gestatte. Er könne daher Privatpatienten behandeln.

[2] Verwaltung

Ergebnisse der 88. Justizministerkonferenz

Berlin. Am 09.11.2017 haben sich die Justizminister der Länder in Berlin zur 88. Justizministerkonferenz zusammengefunden und eine Reihe von Beschlüssen gefasst ([hier](#) abrufbar).

Unter anderem sehen die Justizminister weiteren Reformbedarf im Strafverfahren. Die Justizminister stimmen in einem entsprechenden Beschluss darin überein, „*dass insbesondere „Umfangsverfahren“ mit einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten und/oder komplexen und umfangreichen Verfahrensgegenständen die Justiz zunehmend vor große Herausforderungen stellen und die Effektivität des Strafverfahrens insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Beschleunigungsgebotes beeinträchtigen können.*“ Insbesondere im Bereich des Hauptverfahrens müssten weitere Maßnahmen geprüft werden. Der Bundesjustizminister wird gebeten, den Reformprozess in enger Abstimmung mit den Ländern fortzusetzen.

Nach einem weiteren Beschluss halten es die Justizminister im Anschluss an ihren Beschluss auf der Frühjahrskonferenz vom 01. bis 02.06.2016 „*angesichts noch immer fehlender ausreichender Möglichkeiten zum Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern weiterhin für notwendig, zu prüfen, inwieweit es hier einer gesetzlichen Regelung bedarf*“. Bereits 2016 hatten die Justizminister beschlossen:

„Der deutsche Whistleblower-Schutz beschränkt sich auf vereinzelte Vorschriften und Einzelfallentscheidungen von Gerichten. Angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung von frühzeitigen Hinweisen auf Missstände in Unternehmen, Behörden und Organisationen und im Hinblick auf internationale Vorhaben bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesregierung um Prüfung, ob der Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern einer gesetzlichen Regelung bedarf.“

Bundeslagebild Korruption veröffentlicht

Wiesbaden. Das Bundeskriminalamt hat am 17.10.2017 sein „Bundeslagebild Korruption“ für das Jahr 2016 veröffentlicht. Danach ging die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten im Bereich Korruption gegenüber dem Vorjahr deutlich zurück (- 25 %). Auch der durch Korruption registrierte monetäre Schaden sei im Berichtsjahr gesunken. Laut Bundeskriminalamt lassen sich für das Jahr 2016 betreffend die Korruption in Deutschland folgende Kernaussagen treffen:

„Primäres Ziel auf Geberseite war die Erlangung behördlicher Genehmigungen und von Aufträgen.“

Die Mehrzahl der festgestellten Fälle betraf den Zielbereich der öffentlichen Verwaltung. Ein Großteil der Nehmer übte seine Aufgabe über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr aus.

Der überwiegende Anteil der Verbindungen zwischen Geber und Nehmer war von kurzfristiger Dauer. In rund 40 % der Fälle dauerte die Verbindung nicht länger als einen Monat an.“

[3] Gesetzgebung

Bundesrat äußert Bedenken an neuen EU-Straftatbeständen

Berlin. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 03.11.2017 Vorbehalte zum *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates* geäußert. Die vorab verfasste Ausschussempfehlung, Drs. 653/1/17, wurde direkt an die Kommission übermittelt. Der vollständige Text der Drs. 653/1/17 ist [hier](#) abrufbar,

Der vom Bundesrat kritisierte EU-Vorschlag beinhaltet unter anderem neue Straftatbestände im Bereich des „unbaren Zahlungsverkehrs“ sowie Anpassungen an technologische Entwicklungen. Zudem soll die europaweite Zusammenarbeit in Strafsachen durch Mechanismen, „*die die Koordinierung der Ermittlungen und der Strafverfolgung erleichtern*“, intensiviert werden.

Der Bundesrat äußert in seiner Stellungnahme unter anderem die Sorge, dass die EU verstärkt im Bereich des Strafrechts gesetzgeberisch tätig werde. Dabei sei das Strafrecht ein für die Souveränität der Mitgliedstaaten besonders sensibler Bereich, weswegen europaweite Regelungen sorgfältig abgewogen werden müssten. Die EU dürfe von ihren eng umgrenzten Kompetenzen in diesem Bereich nur äußerst behutsam Gebrauch machen. Grenzüberschreitende Aspekte allein rechtfertigten keine weitreichenden Harmonisierungen der Strafrechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten. Zudem äußerte der Bundesrat „*Bedenken gegen die pauschale Einbeziehung von "virtuellen Währungen" in den strafrechtlichen Schutz*“. Der EU-Vorschlag lasse nicht erkennen, weshalb „virtuelle Währungen“ Vermögenswerte Rechtspositionen seien, die zum jetzigen Zeitpunkt besondere strafrechtliche Vorschriften und Ermittlungsbefugnisse bedingen.

Berliner Senat: Immobilienwirtschaft und Geldwäsche in Berlin

Berlin. In seiner Antwort (Drs. 18/12568) auf eine Anfrage des Abgeordneten Harald Gindra (LINKE) hat der Senat von Berlin am 14.11.2017 Auskünfte zum

„Geldwäscherisiko“ bei Immobiliengeschäften in Berlin und zu (geplanten) gesetzlichen Regelungen erteilt. Der vollständige Text der Drucksache ist [hier](#) abrufbar.

Investitionen im Bereich der Immobilienwirtschaft seien stets mit dem Risiko geldwäscherrelevanter Handlungen verbunden, so der Senat. Der Immobiliensektor werde seit Jahren durch verschiedene in- und ausländische Institutionen als Hoch-Risiko Sektor für Geldwäsche eingestuft. Dies gelte gleichermaßen für Berlin.

Dem LKA Berlin seien Verdachtsfälle bekannt, bei denen Erlöse aus Straftaten, auch aus dem OK-Bereich, durch die Betroffenen selbst oder Dritte in Immobilien investiert wurden. Die Investitionen betreffen sowohl Gewerbe- als auch Wohnobjekte. Verdachtsfälle würden durch integrierte Finanzermittlungen oder durch Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz bekannt. Die am 26.06.2017 in Kraft getretene Novelle des GwG (Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche Richtlinie) verpflichtete Aufsichtsbehörden für Geldwäscheprävention und Verpflichtete nach § 2 GwG, Verdachtsfälle unverzüglich der neuen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden, §§ 43, 44 GwG. Insgesamt führe das neue GwG zu einer erheblichen Erweiterung der Pflichtaufgaben für die Senatsverwaltung. Allein die Anzahl der unter die Aufsicht der Senatsverwaltung fallenden Verpflichteten im Nichtfinanzsektor habe sich durch die Novelle von bisher ca. 11.000 auf ca. 20.000 erhöht. Die „*deutliche Erweiterung*“ des Bußgeldkataloges lasse zudem eine größere Anzahl von zu betreuenden Bußgeldverfahren erwarten. Da die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Strafrechts und der Geldwäscheprävention ausschließlich beim Bund liege, sei eine Änderung des GwG erst im Zuge der Umsetzung der Fünften Geldwäscherichtlinie, die derzeit noch als Vorschlag der Europäischen Kommission vorliege, zu erwarten.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Angaben über Mandanten in den EU-Mitgliedsländern

München. Berät ein Rechtsanwalt Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten, so muss er dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) „Zusammenfassende Meldungen“ mit deren Umsatzsteuer-Identifikationsnummer übermitteln. Wie der BFH entschied, könnten sich Rechtsanwälte hierbei nicht auf die anwaltliche Schweigepflicht berufen (Urteil vom 27.09.2017, Az. XI R 15/15).

Eine deutsche Rechtsanwaltsgesellschaft beriet Unternehmer, die in anderen EU-Mitgliedsstaaten ansässig waren. Die Anwälte nahmen deshalb an, dass gemäß § 3a Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) der Ort der Leistung nicht im Inland liege und die Mandanten dort die Umsatzsteuer schulden, wo sie ansässig sind ("reverse charge"). In solchen Fällen wird aber die „Zusammenfassende Meldung“ mit Angabe der USt-IdNrn

ihrer Mandanten erforderlich. Eine solche verweigerte die Kanzlei aber unter Berufung auf die anwaltliche Schweigepflicht gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 3 lit. b der Abgabenordnung (AO).

Diesem Argument folgte der BFH nicht. Zwar stehe Rechtsanwälten im Besteuerungsverfahren gemäß § 102 der AO ein Auskunftsverweigerungsrecht zu, das sowohl die Identität des Mandanten als auch die Tatsache seiner Beratung umfasse. Allerdings hätten die im EU-Ausland ansässigen Mandanten durch die Mitteilung der USt-IdNr gegenüber der Rechtsanwaltsgesellschaft in deren Offenlegung in Zusammenfassenden Meldungen eingewilligt. Dies ergebe sich aus dem EU-weit harmonisierten System der Besteuerung innergemeinschaftlicher Dienstleistungen. Dies sei auch ausländischen Unternehmern bekannt. Ob § 18a des Umsatzsteuergesetzes nicht ohnehin die anwaltliche Schweigepflicht zulässigerweise einschränkt, konnte deshalb offenbleiben.

Sachverständige für größere Unabhängigkeit der Abschlussprüferaufsicht

Berlin. Mehrere Sachverständige haben sich in einer öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Energie am 02.11.2017 für eine größere Unabhängigkeit der von der Bundesregierung geplanten Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ausgesprochen.

Gegenstand der Anhörung war ein von der Bundesregierung eingebrachter Gesetzesentwurf (BT-Drs. 18/6282), mit dem die aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU umgesetzt sowie entsprechende Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ausgeführt worden sind. Der Entwurf sieht die Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtsstelle und die Auflösung der bestehenden Abschlussprüferaufsichtskommission vor.

Bei der Anhörung wurden insbesondere das Eingliederungsvorhaben und die Personalausweitung kritisiert. Der Vorsitzende der Abschlussprüferaufsichtskommission, Wolfgang Spindler, begrüßte zwar grundsätzlich die Übernahme des Personals. Die Eingliederung der deutschen Prüfaufsicht in das fachfremde Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bezeichnete er in seiner Stellungnahme aber als "mit Geist und Zielrichtung der EU-Reform zur Abschlussprüfung" nicht vereinbar. Durch den Verzicht auf die operative Einbindung erfahrener und anerkannter Persönlichkeiten werde die Prüferaufsicht marginalisiert "und ihr Ansehen national und international so massiv geschwächt, dass auch ihre Funktionsfähigkeit gefährdet wird". Mit der Änderung werde dem Wirtschaftsstandort Deutschland ebenso geschadet wie dem Berufsstand der Abschlussprüfer und den von ihnen geprüften Unternehmen.

Klaus-Peter Naumann vom Institut der Wirtschaftsprüfer bemängelte, für die geplante Abschlussprüferaufsichtsstelle fehle die ausdrückliche Festlegung, dass sie ihre Entscheidungen unabhängig treffe. Harald Elster vom Deutschen Steuerberaterverband

sprach dagegen von einem in wesentlichen Punkten gelungenen Gesetzentwurf. Auch die Schaffung der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrüßte er.

Verbot missbräuchlicher Praktiken im Mehrwertsteuerbereich unmittelbar in Mitgliedstaaten anwendbar

Luxemburg. Das Verbot missbräuchlicher Praktiken im Mehrwertsteuerbereich ist unabhängig von einer nationalen Maßnahme zu seiner Durchsetzung in den Mitgliedstaaten anwendbar. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteil vom 22.11.2017 klargestellt. Es handele sich um einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts, der keine nationale Umsetzungsmaßnahme erfordert, heißt es in der Begründung des Gerichts (Az.: C-251/16).

Dem Urteil lagen Mietvertragskonstruktionen und anschließende Verkäufe irischer Ferienwohnungen zugrunde. Gemäß den irischen Mehrwertsteuervorschriften fiel auf bestimmte Verkäufe keine Mehrwertsteuer an, wenn die Immobilien zuvor Gegenstand einer der Mehrwertsteuer unterliegenden ersten Lieferung im Rahmen des langfristigen Mietvertrags gewesen waren. Die irische Steuerverwaltung war der Auffassung, dass die langfristigen Mietverträge eine erste Lieferung darstellten, die künstlich konstruiert worden sei, um die Mehrwertsteuerpflichtigkeit der späteren Verkäufe zu verhindern. Diese Lieferung sei daher für die Berechnung der Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

Der EuGH stellt fest, dass der Grundsatz des Verbots missbräuchlicher Praktiken, wie er im Urteil Halifax auf die Mehrwertsteuerrichtlinie (RL 77/388/EWG) angewandt wurde, keine durch eine Richtlinie aufgestellte Regel darstellt. Vielmehr habe dieser Grundsatz seine Grundlage in einer ständigen Rechtsprechung, wonach zum einen eine betrügerische oder missbräuchliche Berufung auf das Unionsrecht nicht erlaubt ist und zum anderen die Anwendung des Unionsrechts nicht so weit gehen kann, dass missbräuchliche Praktiken von Wirtschaftsteilnehmern gedeckt werden. Diese ständige Rechtsprechung sei in verschiedenen Bereichen des Unionsrechts ergangen, so der EuGH. Zudem erfolge die Anwendung des Grundsatzes des Verbots missbräuchlicher Praktiken auf die durch das Unionsrecht vorgesehenen Rechte und Vorteile unabhängig von der Frage, ob diese Rechte und Vorteile ihre Grundlage in den Verträgen, in einer Verordnung oder in einer Richtlinie haben. Nach Ansicht des Gerichtshofs weist der fragliche Grundsatz daher den allgemeinen Charakter auf, der den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts naturgemäß innewohnt. Er könne somit einem Steuerpflichtigen entgegengehalten werden, um ihm unter anderem das Recht auf Befreiung von der Mehrwertsteuer zu versagen, auch wenn das nationale Recht keine Bestimmungen enthält, die eine solche Versagung vorsehen.

[5] Internationales

Neue Instrumente zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs in Europa

Brüssel. Die Europäische Kommission hat am 30.11.2017 Maßnahmen vorgeschlagen, die das Mehrwertsteuersystem der EU weniger anfällig für Mehrwertsteuerbetrug machen sollen. Es sollen hierdurch Schlupflöcher gestopft werden, die Mehrwertsteuerbetrug in großem Umfang begünstigen würden. Die Mitgliedstaaten der Kommission sollen laut Kommission einfacher Daten austauschen können und intensiver zusammenarbeiten. Bevor die Vorschläge umgesetzt werden können, müssen sie dem EU-Parlament zur Konsultation und dem Rat zur Annahme übermittelt werden. Die Vorschläge werden nun dem Europäischen Parlament zur Konsultation und dem Rat zur Annahme übermittelt.

Im Einzelne bestehen die Vorschläge darin, einen Online-Austausch von Informationen im Rahmen des bestehenden Expertennetzwerks „Eurofisc“ einzurichten. Ferner sollen Teams aus Steuerbeamten verschiedener Mitgliedsstaaten gebildet werden, die den grenzüberschreitenden Warenverkehr stärker kontrollieren. Eurofisc soll auch neue Befugnisse zur Koordinierung grenzüberschreitender Ermittlungen erhalten.

Die Kommission geht von 50 Milliarden Euro Schaden in der EU durch Mehrwertsteuerbetrug aus. Darüber hinaus fließe das aus Mehrwertsteuerbetrug generierte Geld mitunter in terroristische Aktivitäten.

Ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichts in Liechtenstein wegen Geldwäsche verurteilt.

Vaduz. Der ehemalige Präsident des liechtensteinischen Verfassungsgerichts wurde Mitte November in Vaduz zu sechs Jahren Haft verurteilt. Die Strafrichter des liechtensteinischen Kriminalgerichts sahen es als erwiesen an, dass der 69-jährige Rechtsanwalt, der im Nebenberuf viele Jahre lang Präsident des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs – und damit der höchste Richter des Fürstentums – war, in seiner Rolle als Treuhänder, Stiftungsrat und Verwaltungsrat 13 Millionen Schweizer Franken veruntreut habe. Ein großer Teil des Geldes soll an eine brasilianische Ärztin geflossen sein, von der – genauso wie dem Geld – jede Spur fehlt. Zudem soll der verurteilte Richter, der Berufung gegen das Urteil eingelegt hat, schlichtweg den Überblick über das treuhänderisch verwaltete Geld verloren haben. Aufgrund weiterer offener Verfahren wird in Medien über einen Gesamtverlust in Höhe von 50 Millionen Schweizer Franken spekuliert.

[6] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Daniel Travers

Rechtsanwältin Dr. Franziska Schulze-Luckow, LL.M. (LSE)

Rechtsanwalt Dr. Markus Twele

Rechtsanwältin Dr. Eda Tekin

Rechtsanwalt Dr. Thomas Himmelreich

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

tekin@kralaw.de

Möchten Sie zukünftig keine Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten mehr beziehen oder Ihre E-Mail-Adresse ändern, so können Sie den Service jederzeit unter den oben genannten E-Mail-Adressen Ihren Wünschen entsprechend ändern oder deaktivieren.

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[7] Hinweis zum Urheberrecht

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.